



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.5.2010
K(2010)2957 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.5.2010

**zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 18. Juni 2008 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts.**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.5.2010

zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 18. Juni 2008 über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 43 des Statuts und Artikel 15 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen,

nach Stellungnahme der Personalvertretung,

nach Anhörung des Statutsbeirats,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juni 2008 hat die Kommission allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts angenommen, mit denen ein Beurteilungssystem eingeführt wurde, dessen Einspruchsphase geändert werden soll, um Verbesserungen vorzunehmen und die auf den verschiedenen Akteuren lastende Verwaltungsarbeit zu verringern.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss der Kommission vom 18. Juni 2008 über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 7 Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Stelleninhaber verfügt ab dem Zeitpunkt, zu dem er zur Einsichtnahme in seine Beurteilung aufgefordert wurde, über fünfzehn Arbeitstage, um die Beurteilung ohne weitere Bemerkungen anzunehmen, die Beurteilung mit Bemerkungen in der dazu vorgesehenen Rubrik anzunehmen oder die Annahme der Beurteilung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung zu verweigern."

- 2) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

"Artikel 8 - Einspruchsverfahren

1. Nach Erhalt seiner Beurteilung kann der Stelleninhaber beantragen, binnen zwölf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er zur Einsichtnahme in seine Beurteilung aufgefordert wurde, einen informativen Dialog mit dem gegenzeichnenden Beamten zu führen. Ein beantragter Dialog muss stattfinden. Dieser Dialog dient ausschließlich informativen Zwecken und soll dem Stelleninhaber die Möglichkeit bieten, Erläuterungen zu dem in seiner Beurteilung stehenden Gesamtleistungsniveau zu erhalten. Ist der gegenzeichnende Beamte nicht in der Lage, diesen Dialog mit dem Stelleninhaber zu führen, kann der Beurteilende diese Aufgabe wahrnehmen. Die Beantragung eines Dialogs durch den Stelleninhaber oder der Dialog haben keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 10 für die Annahme oder Ablehnung der Beurteilung genannte Frist.

Auf Wunsch des Stelleninhabers nimmt der Beurteilende am Dialog teil. Der Stelleninhaber kann sich beim Dialog von einem anderen Beamten unterstützen lassen.

2. Lehnt der Stelleninhaber die Beurteilung gemäß Artikel 7 Absatz 10 unter Angabe von Gründen ab, so gilt dies automatisch als Befassung des zuständigen Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses nach Artikel 4. Der Stelleninhaber kann seine mit Gründen versehene Ablehnung der Beurteilung jederzeit zurückziehen.

3. Der zuständige Beurteilungs- und Beförderungsausschuss prüft die mit Gründen versehene Ablehnung der Beurteilung und gibt zu der Beurteilung, gegen die Einspruch eingelegt wurde, eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses umfasst:

- eine operationelle Schlussfolgerung mit der Empfehlung des Ausschusses, die Beurteilung sowie gegebenenfalls das Gesamtleistungsniveau zu bestätigen oder zu ändern;
- die entsprechende Begründung;
- die Minderheitsstandpunkte, falls die Stellungnahme nicht einstimmig angenommen wurde.

Der Ausschuss übernimmt nicht die Aufgabe des beurteilenden Beamten oder des gegenzeichnenden Beamten im Hinblick auf die Beurteilung der Leistung des Stelleninhabers. Er überprüft, ob die Beurteilungen gerecht und objektiv, das heißt nach Möglichkeit auf der Grundlage von Fakten und im Einklang mit den vorliegenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen erstellt wurden. Der Ausschuss überprüft insbesondere, ob das Verfahren nach Artikel 7 befolgt wurde. Er nimmt die dazu erforderlichen Konsultationen vor und verfügt über alle für diese Arbeit zweckdienlichen Unterlagen.

4. Die Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses wird dem Berufungsbeurteilenden übermittelt.

5. Innerhalb von fünf Arbeitstagen bestätigt oder ändert der Berufungsbeurteilende die Beurteilung. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses.

Der Beschluss des Berufungsbeurteilenden darf sich nicht auf Angaben stützen, zu denen sich der Stelleninhaber im Beurteilungs- oder Einspruchsverfahren noch nicht äußern konnte, es sei denn, der Berufungsbeurteilende gibt ihm die Gelegenheit dazu.

Folgt der Berufungsbeurteilende der Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses nicht, so begründet er seine Entscheidung ausführlich.

Beschließt der Berufungsbeurteilende, die Beurteilung zu ändern, und betrifft die Änderung das Gesamtleistungsniveau, so unterliegt dieser Beschluss nicht der Einhaltung der maximalen Prozentsätze gemäß Artikel 6 Absatz 3.

Erfolgt der Einspruch durch einen Stelleninhaber derselben Besoldungsgruppe wie sein Beurteilender oder gegenzeichnender Beamter und gibt der Paritätische Beurteilungs- und Beförderungsausschuss keine einstimmige Stellungnahme ab, so widmet der Berufungsbeurteilende dem Einspruch besondere Aufmerksamkeit.

6. Mit dem Beschluss des Berufungsbeurteilenden wird die Beurteilung abgeschlossen. Der Stelleninhaber wird per E-Mail oder anderweitig darüber unterrichtet, dass der Beschluss, mit dem die Beurteilung endgültig wird, nach diesem Artikel oder nach Artikel 7 ergangen ist und die Beurteilung im elektronischen System eingesehen werden kann. Ist der Beschluss, mit dem die Beurteilung endgültig wird, in Anwendung dieses Artikels ergangen, so hat der Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt auch Zugang zu dem Beschluss des Berufungsbeurteilenden und der Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses. Diese Information gilt als Mitteilung im Sinne von Artikel 25 des Statuts.

3) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende und jedes ordentliche Mitglied haben jeweils mindestens einen Stellvertreter."

ii) Der letzte Satz von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende und jedes ordentliche Mitglied haben jeweils mindestens einen Stellvertreter."

iii) Der letzte Satz von Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende ist nur bei Stimmengleichheit stimmberechtigt."

b) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2 – Paritätische Arbeitsgruppen

1. Um die Beratungen des Ausschusses vorzubereiten, werden für jeden Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschuss sieben paritätische Arbeitsgruppen eingerichtet, die jeweils für eine Gruppe von Dienststellen zuständig sind. Dazu entwerfen die paritätischen Arbeitsgruppen für den Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschuss Stellungnahmen zu den Einsprüchen.

Die Zahl der paritätischen Arbeitsgruppen kann gegebenenfalls durch Beschluss des betreffenden Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses geändert werden.

2. Der Vorsitzende jeder paritätischen Arbeitsgruppe wird vom Generaldirektor der für Humanressourcen zuständigen Generaldirektion ernannt. Jede paritätische Arbeitsgruppe besteht aus zwei vom Generaldirektor der Generaldirektion Humanressourcen und zwei von der Zentralen Personalvertretung ernannten ordentlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende und jedes ordentliche Mitglied haben jeweils mindestens einen Stellvertreter.

3. Jede paritätische Arbeitsgruppe tritt auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen. Für die Sitzungen der paritätischen Arbeitsgruppen gilt ein Quorum von vier anwesenden ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern, von denen zwei vom Generaldirektor der Generaldirektion Humanressourcen und zwei von der Zentralen Personalvertretung ernannt sind. Die Entwürfe der Stellungnahmen werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Wird über den Entwurf einer Stellungnahme durch Abstimmung entschieden, so ist der Standpunkt der Minderheit in dem entsprechenden Entwurf aufzuführen. Der Vorsitzende ist nur bei Stimmgleichheit stimmberechtigt.

Artikel 2

Der Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in einer Verwaltungsmitteilung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6.5.2010

*Für die Kommission
Maros SEFCOVIC
Vizepräsident der Kommission*